

Reit-, Anlagen- und Stallordnung

Der Vorstand des Reit- und Fahrvereins Lustnau e.V. hat die nachfolgende Reit-, Anlagen- und Stallordnung beschlossen. Diese gilt für alle Reitarten / Disziplinen, alle Mitglieder und Beschäftigte des Vereins bzw. des Stallbetriebs sowie für jeden, der die Reitanlage des Reit- und Fahrvereins Lustnau e.V. benutzt oder sich darauf aufhält.

A. Benutzung der Reitanlage

- (1) Jedes Mitglied, alle Mitarbeiter und die Besucher der Anlage haben sich jederzeit so zu verhalten, dass die Sicherheit von Pferd und Reiter oberste Priorität besitzt und niemand wegen nicht pferdegerechten Verhaltens zu Schaden kommt. Die ethischen Grundsätze der FN sind zu beachten. Dies gilt auch für Eltern, die Ihre Kinder in der Anlage entsprechend beaufsichtigen müssen. Die Anlage und sämtliche Betriebsmittel sind pfleglich zu behandeln. Schäden sowie Verschmutzungen sind zu beheben und umgehend dem Vorstand zu melden.
- (2) Alle aktiven Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Reitanlage auf Privat- oder Vereinspferden zu benutzen. Voraussetzung für die Benutzung ist eine Privathaftpflicht für alle aktiven Reiter sowie eine Pferdehaftpflicht für Pferdehalter.
- (3) Pferdehalter, die Reitbeteiligung vergeben, müssen über eine Tierhalterhaftpflicht mit Fremdreiterversicherung verfügen ! Eine Bestätigung muss vor Reitbeginn vom Halter des Pferdes beim Vorstand oder Reitwart schriftlich vorgelegt werden.
- (4) Reitbeteiligungen benötigen eine eigene, aktive Mitgliedschaft.
- (5) Das Hausrecht auf der gesamten Anlage sowie der zugehörigen Flächen liegt bei der Vorstandschaft.
- (6) Das Reiten und die Benutzung der Reitanlage (Halle, Nebenräume, Platz, Stalltrakt und Koppeln für Einsteller) geschehen auf eigene Gefahr. Beim Reiten auf der Vereinsanlage ist aus Sicherheitsgründen grundsätzlich ein zugelassener Reithelm zu tragen.
- (7) Passive Mitglieder und Nichtmitglieder sind nicht reitberechtigt. Ausnahmegenehmigungen kann der Vorstand auf Anfrage erteilen, wenn z.B. ein Interessent zur Probe reiten will oder wenn Gäste vor Turnieren auf der Anlage üben wollen.
- (8) Das Rauchen und jegliches Feuer sind in der gesamten Halle einschließlich Stall, Pad- dock und zugehörigen Nebenräumen untersagt.
- (9) Hundebesitzer müssen dafür sorgen, dass ihre Tiere sich nicht in der Reitbahn der Hal- le und auf dem Reitplatz aufhalten. Hunde sind zu beaufsichtigen. Keine freilaufenden Hunde in der Stallgasse und auf der Anlage. Kot ist unverzüglich aufzunehmen und zu beseitigen.
- (10) Das Überreiten und Grasens lassen von Pferden auf den Grünflächen der Anlage ist nur bei ganz trockenem Boden gestattet (wenn Hufabdrücke nicht sichtbar sind).
- (11) Das Abstellen von Pferdetransportern (zugelassen, mit TÜV) ist nur nach Genehmigung des Vorstands und nur auf den vorgesehenen Flächen gestattet. Für eventuelle Schäden ist der Halter verantwortlich. Der Verein schließt die eigene Haftung aus. Die Genehmigung kann mit einer Frist von 2 Wochen widerrufen

werden, der Hänger ist dann unverzüglich zu entfernen.

- (12) Das Parken auf der Anlage ist nur auf den ausgewiesenen Parkflächen gestattet.
- (13) Bei Verstößen gegen die "Reit-, Anlagen- und Stallordnung", die "Bahnordnung für Reithalle und Reitplatz" oder das "Merkblatt: Wichtige Information und Regeln für Pferdebesitzer und Reiter des RFL" kann der Vorstand Abmahnungen aussprechen. Darüber hinaus ggf. Hallen- bzw. Platzsperrn verhängen.
- (14) Bei Notwendigkeit werden Teilbereiche der Anlage videoüberwacht.

B. Reitordnung für Reithalle und Reitplatz

- (1) Die Überwachung und Regelung des Reitbetriebs in der Halle und auf dem Platz obliegt den Vorstandsmitgliedern. Diese sind berechtigt, jedem Mitglied Anweisungen zu erteilen.
- (2) Ist der Reitplatz aufgrund von Frost, nach starkem Regen oder anderen entsprechenden Vorkommnissen durch die Vereinsleitung für Pferde gesperrt, ist dies durch ein rotes Schild, das an der Zugangsschranke hängt, bereits aus der Ferne ersichtlich.
- (3) Wird die Halle oder der Reitplatz gefahren, ist darauf Rücksicht zu nehmen! Das Reiten (der Unterricht) ist ggf. zu unterbrechen. Auf eingetragene Unterrichtsstunden wird so- weit wie möglich Rücksicht genommen.
Vorfahrt hat der Bahnplaner!
Darüber hinaus gilt die in der Halle ausgehängte "Bahnordnung für Reithalle und Reitplatz".

C. Betriebszeiten

Halle: Die Nutzung der Reithalle ist täglich gestattet zwischen 05:30 Uhr und 22:00 Uhr.

Platz: Keine Zeitbeschränkung. Es ist jedoch darauf zu achten, dass Anlieger nicht gestört werden.

Stall: Stallzeiten sind täglich von 05:30 Uhr bis 22:00 Uhr.

D. Stallordnung

- (1) Der Stallbetrieb und die Ausstattung des Stalles werden von der Stallgemeinschaft gemeinsam organisiert. Anweisungen an Beschäftigte dürfen die Stallgemeinschaft sowie der Vorstand des Reitvereins erteilen.
- (2) Fütterung, Misten, auf die Koppel führen und hereinführen erfolgt nach Beschluss der Stallgemeinschaft in Eigenarbeit oder durch Beschäftigte.
- (3) Das Öffnen und Schließen der Stalltüren und -fenster erfolgt nach Absprache in der Stallgemeinschaft. Im Zweifel entscheidet der Vorstand. Bei starker Kälte oder Hitze sind die vollständigen Lamellenvorhänge an den Türen zu verwenden.
Bei Frostgefahr sind die Fenster und Türen zur Vermeidung des Einfrierens von Tränken und Wasserleitungen zu schließen.
- (4) Die Stallgasse, Putz- und Abspritzplätze sowie die Wege zum Stall, zur Halle und zum Platz sind sauber zu halten.

E. Koppeln

- (1) Die Nutzungsüberlassung und individuelle Verteilung der Koppeln an die Einsteller obliegt dem Vorstand in Absprache mit der Stallgemeinschaft.
- (2) Die Koppelflächen sind von den Einstellern regelmäßig abzuäppeln. Die Pflege der Koppelflächen obliegt den Einstellern. Hierzu zählt auch der regelmäßige Strauchschnitt entlang der Zäune zum Erhalt des Stromflusses.
- (3) Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen der Koppeln durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit der Betreuung seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.
- (4) Bei Koppelabschnitten, die nicht oder temporär nicht genutzt werden, sind die stromführenden Litzen zu schließen.
- (5) Gemeinsam genutzte Bereiche (Wege zu den Koppeln) sind freizuhalten bzw. rücksichtsvoll und nur in Absprache zu nutzen.

F. Reiten im Gelände

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich beim Ausreiten im Gelände an geltende Vorschriften zu halten, keine Flurschäden zu verursachen und nur auf zulässigen Wegen zu reiten. Dazu gehört auch, nicht durch Wiesen zu reiten, insbesondere nicht vor und während der Heuernte sowie bei starker Nässe.
- (2) Jegliche Haftung des Vereins ist hier ausgeschlossen (ausgenommen Vereinsveranstaltungen).

Vorstand
Reit- und Fahrverein Lustnau e.V.

Lustnau, Januar 2023

Bei Rückfragen bitte an den Vorstand wenden unter:

vorstand@reitverein-lustnau.de
zweite-vorsitzende@reitverein-lustnau.de
kasse@reitverein-lustnau.de
schriftfuehrer@reitverein-lustnau.de
reitwart@reitverein-lustnau.de